



Stellungnahme der
European Commodity Clearing AG (ECC),
European Energy Exchange AG (EEX) und der
European Power Exchange SE (EPEX SPOT)

Im Rahmen des

Festlegungsverfahrens zur Änderung des Bilanzkreisvertrags
(Az: BK6-14-044)

Datum / Date

07.07.2014

Ort / Place

Leipzig/Paris

Dokumentversion / Document Release

0001A

I. VORBEMERKUNG

Die European Commodity Clearing AG (ECC), die European Energy Exchange AG (EEX) und die European Power Exchange SE (EPEX SPOT) begrüßen, dass die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Änderung des Bilanzkreisvertrags Strom (Az: BK6-14-044) eine Konsultation mit den Marktparteien durchführt.

Die ECC agiert im deutschen Strommarkt als das Clearinghaus der Energiebörsen EEX und EPEX SPOT. Als solches führt die ECC bei allen deutschen Übertragungsnetzbetreibern so genannte Börsenbilanzkreise.

ECC, EEX und EPEX SPOT nehmen gern die Gelegenheit wahr, zu dem zur Konsultation gestellten Entwurf eines neuen Bilanzkreisvertrags Stellung zu beziehen und auf die aus ihrer Sicht wesentlichen Aspekte – insbesondere in Bezug auf Börsenbilanzkreise – einzugehen.

II. ANMERKUNGEN ZUM ÄNDERUNGSENTWURF DES BILANZKREISVERTRAGS

1. Grundsätzliche Anmerkungen zur beabsichtigten Änderung des Bilanzkreisvertrags

Wie die BNetzA im Rahmen der Konsultation auf ihrer Internetseite mitteilt, erfolgt die vorgesehene Anpassung des Bilanzkreisvertrags vor dem Hintergrund von in der Vergangenheit mutmaßlich stattgefundenem Missbrauch bei der Führung von Bilanzkreisen. Die beabsichtigten Änderungen sollen dazu dienen, zukünftig Missbrauch zu vermeiden. Allerdings bleibt die BNetzA nähere Informationen schuldig, die eine plausible Nachvollziehbarkeit dieser Missbrauchsvermutungen und deren Zusammenhang mit den daraus folgenden vorgesehenen Maßnahmen erlauben.

Auch wenn mit Blick auf die bisherige Positionierung der BNetzA in Sachen Bilanzkreisbewirtschaftung Strom durchaus zu vermuten ist, dass insbesondere das Ziel einer ausgeglichenen Leistungsbilanz von Bilanzkreisen auf Viertelstundenbasis mit den beabsichtigten Maßnahmen unterstützt werden soll, wird nicht ersichtlich, welche Form bzw. Fälle von Missbrauch konkret der beabsichtigten Änderung des Bilanzkreisvertrags zu Grunde liegen. Dieser Umstand wiederum erlaubt es nicht, die vorgeschlagenen Änderungen abschließend hinsichtlich ihrer Auswirkungen und Angemessenheit zu beurteilen.

Auf Grundlage der bisher bekannten Sachlage erscheint es jedoch fraglich, ob die vorgesehenen Maßnahmen verhältnismäßig sind oder ob nicht andere, weniger eingriffsintensive Maßnahmen – insbesondere im Sinne einer marktorientierten Weiterentwicklung des Strommarkts – besser geeignet sind.

Mögliche alternative Maßnahmen können sein:

- Allgemein kann eine stärkere Überprüfung von Vertragspartnern vor Unterzeichnung von Bilanzkreisverträgen ein wirkungsvolles und auch abschreckendes Mittel sein, um „schwarze Schafe“ von vornherein zu identifizieren und an missbräuchlichem Verhalten zu hindern. Im Bereich des börslichen Handels konnten bereits sehr gute Erfahrungen mit sogenannten Know-Your-Customer-Prozessen und Scoring-Instrumenten im Rahmen von Zulassungsprozessen gemacht werden.

- Im Hinblick auf das Ziel einer ausgeglichenen Leistungsbilanz von Bilanzkreisen auf Viertelstundenbasis sollte die BNetzA auch die Marktdynamik im Bereich von Viertelstundenprodukten berücksichtigen. So plant EPEX SPOT, den bereits bestehenden Viertelstundenhandel am Intraday-Markt auszuweiten, wodurch die Viertelstundenbewirtschaftung der Bilanzkreise noch weitergehend marktbasierend unterstützt wird.
- Die Beschlusskammer 6 hat mit Beschluss BK6-12-024 im Oktober 2012 das Ausgleichsenergiepreissystem weiterentwickelt, um stärkere finanzielle Anreize für die Bilanzkreisverantwortlichen zur ausgeglichenen Bilanzkreisbewirtschaftung zu setzen. In ihrem Positionspapier zur Bilanzkreisbewirtschaftung vom September 2013 zieht die Beschlusskammer 6 zwar ein Zwischenfazit, aber bisher liegt keine fundierte Auswertung zur Wirksamkeit des geltenden Ausgleichsenergiepreissystems vor. Diese wäre aber Voraussetzung für eine zweifelsfreie Feststellung, ob über die finanziellen Anreize des Ausgleichsenergiepreissystems hinausgehend, weitere restriktive Maßnahmen, wie im neuen Bilanzkreisvertrag vorgesehen, notwendig und sinnvoll sind oder ob nicht das Ausgleichsenergiepreissystem selbst einer weiteren Entwicklung bedarf.

2. Außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrags (Art. 11.4 i.V.m. Art. 20)

Die verschärften Kündigungsregeln bei einer Unausgeglichenheit der Fahrplananmeldungen sind als für Börsenbilanzkreise nicht sachgerecht abzulehnen. Auch sollte der Passus über die Meldung eines BKV durch den ÜNB bezüglich einer Pflichtverletzung präzisiert werden.

Insbesondere sollte es aus Gründen der Marktstabilität und -sicherheit eine Ausnahme für Börsenbilanzkreise geben, da diese Bilanzkreise aufgrund der besonderen Situation, die sich aus der Stellung als Zentralem Kontrahenten ergibt, grundsätzlich ausgeglichen sind und nur im Ausnahmefall (Systemfehler) eine Unausgeglichenheit aufweisen. In einem solchen Fall tritt diese Unausgeglichenheit regelzonenübergreifend auf, d.h. die ECC tritt in Regelzone A als Käufer (Fehlmenge) und in Regelzone B (Mehrmenge) als Verkäufer auf. Diese Unausgeglichenheit hat gerade für die ÜNB im Netzregelverbund kaum eine Bedeutung und stellt auch keine systemkritische Größe dar. Daher sollten die Börsenbilanzkreise von dieser strikten Kündigungsregel ausgenommen werden.

Eine eventuelle Unausgeglichenheit des Börsenbilanzkreises sollte daher nicht grundsätzlich als Pflichtverletzung im Sinne des Artikel 11.4 des Bilanzkreisvertrags angesehen werden. Dafür spricht auch, dass im Falle der ECC als reguliertem Zentralen Kontrahenten weder Missbrauchsabsicht noch Missbrauchspotential beim Führen eines Bilanzkreises gegeben ist.

Darüber hinaus begründet auch die Möglichkeit zur vereinfachten außerordentlichen Kündigung von Nicht-Börsenbilanzkreisverträgen für die ECC ein nicht zu unterschätzendes Risiko. Erfährt die ECC nicht rechtzeitig von der außerordentlichen Kündigung des Bilanzkreisvertrags eines ihrer Handelsteilnehmers, kann sie diesen nicht rechtzeitig vom Handel suspendieren. Der Handelsteilnehmer kann dann neue Geschäfte eingehen, eine Erfüllung dieser Geschäfte ist dann aber mangels eines Bilanzkreisvertrags nicht möglich, was eine Unausgeglichenheit der ECC oder anderer Teilnehmer zur Folge hätte. Eine Lösung ließe dadurch erreichen, dass die Kündigungsregel in Artikel 20 dergestalt erweitert wird, dass im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den ÜNB der Börsenbilanzkreisinhaber durch den ÜNB unverzüglich über die Kündigung informiert wird. Die Information sollte mit einem zeitlichen Vorlauf erfolgen, der es dem Börsenbilanzkreisinhaber ermöglicht, eine rechtzeitige Suspendierung dieses Handelsteilnehmers sicherzustellen. Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr, dass vom Handelsteilnehmer nach Wirksamwerden der Kündigung aber vor einer Information des Börsenbilanzkreisinhabers getätigte Geschäfte nicht mehr abgewickelt werden können.

3. Regelungen für Börsengeschäfte (Art. 12)

Die ECC begrüßt ausdrücklich die Formulierung zur Behandlung der Börsengeschäfte. Allerdings gibt es derzeit keine Regelung, unter welchen Voraussetzungen ein Bilanzkreis konkret als Börsenbilanzkreis qualifiziert wird. Die ECC regt daher an, dass alle Börsenbilanzkreise eine ergänzende Vereinbarung mit den ÜNB schließen sollen, welche diese als Börsenbilanzkreise qualifizieren, respektive ihren Status bestätigen. Dies ist aus unserer Sicht auch im Einklang mit den Schlussbestimmungen, wonach Nebenabreden der Schriftform bedürfen.

4. Sicherheiten (Art. 14)

An dieser Stelle soll auf ein weiteres – im Zusammenhang mit der Abwicklung von Börsengeschäften – wichtiges Thema hingewiesen werden. Artikel 14 des Standard-Bilanzkreisvertrags gibt den ÜNB in begründeten Fällen die Möglichkeit von Bilanzkreisverantwortlichen Sicherheiten zu verlangen. Die Regelbeispiele in Artikel 14.1 a bis d umreißen die Fälle, in denen der ÜNB von einem begründeten Fall ausgehen kann. Insbesondere unter Bezugnahme auf den Auffangtatbestand in Artikel 14.1 d wurde die ECC bereits mehrfach von einzelnen ÜNB aufgefordert, Sicherheiten zu stellen. Wir halten diese Forderung aus den folgenden Gründen für nicht gerechtfertigt:

- Die ECC ist ein nach europäischem Recht (EMIR) und deutschen Bankrecht (KWG) zugelassener so genannter Zentraler Kontrahent, der ein System zur Sicherstellung der Erfüllung der durch ihn abgewickelten Börsengeschäfte betreibt. Als Zentraler Kontrahent tätigt die ECC keine eigenen Handelsgeschäfte, sondern ist Gegenpartei sowohl für die Käufer- als auch für die Verkäuferseite. Daraus folgt zwingend, dass der Saldo aus Kauf- und Verkaufsgeschäften über alle Marktgebiete **netto null** ergibt und die ECC immer eine ausgeglichene Lieferposition innehat. Ein Marktrisiko besteht damit für die ECC nicht.
- Zusätzlich wird über die Vorrangregel in Artikel 12 des Standard-Bilanzkreisvertrags für Börsenfahrpläne und über mit den ÜNB vereinbarte Back-up Prozesse das Risiko zur Inanspruchnahme von Regelenergie minimiert.
- Das Kreditrisiko wird zudem dadurch ausgeschaltet, dass von allen Teilnehmern am Clearing Sicherheiten zu leisten sind, unabhängig von deren Bonität. Dieses so genannte Margin-System wird durch Back-Testing fortlaufend validiert. Zusätzlich zum Margin-System werden darüber hinausgehende Risiken durch Stress-Tests quantifiziert und durch einen Clearing-Fonds abgedeckt.
- Auch ein etwaiges Liquiditätsrisiko wird durch strenge Anforderungen an die Qualität der akzeptierten Sicherheiten und durch adäquate Sicherheitsabschläge stark reduziert.
- In der Bankenregulierung profitieren Zentrale Kontrahenten aufgrund der im Vergleich zu sonstigen Kreditinstituten besonders geringen Risiken deshalb von besonders günstigen Risikogewichten.

Eine Pflicht zur Sicherheitenstellung für die ECC als Börsenbilanzkreisinhaber würde unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren zu einer Diskriminierung von Börsengeschäften führen, die in keinem Verhältnis zu den für die ÜNB zu erwartenden Risiken steht. Da Handelsteilnehmer bereits für die Abwicklung der Börsengeschäfte bei der ECC Sicherheiten zu hinterlegen haben und gegebenenfalls dem ÜNB gegenüber ebenfalls zur Sicherheitenstellung verpflichtet sind, würde eine weitere Sicherheitenverpflichtung der ECC zu Doppelbesicherung und damit zu einer erheblichen Benachteiligung von Börsengeschäften führen, da die ECC die Refinanzierungskosten auf die Handelsteilnehmer umlegen müsste.

Zudem läuft die Sicherheitenanforderung gegen die ECC dem Grundgedanken zuwider, dass eine Sicherheitenstellung durch den ÜNB grundsätzlich nur in Ausnahmefällen verlangt werden kann.

Um Unklarheiten in Bezug auf die Verpflichtung der ECC zur Stellung von Sicherheiten auszuräumen, sollte der Standard-Bilanzkreisvertrag zukünftig eine Befreiung von Börsenbilanzkreisinhabern von der Pflicht zur Sicherheitenstellung enthalten.

5. Day-After-Nominierung (Anhang 3, Art. 1.5)

5.1. Beurteilung aus Sicht des Zentralen Kontrahenten

Aus Sicht eines Zentralen Kontrahenten ist insbesondere im Sinne notwendiger Back-up Prozesse die geplante Abschaffung einer Fahrplanmeldung im Rahmen der Day-After Nominierung – wie sie unter 1.5. in der Anlage 3 des Entwurfs vorgesehen ist – als kritisch zu beurteilen.

Heute erlaubt der Prozess der Day-After-Nominierung der ECC allfällige Fahrplankorrekturen mit ihren Marktteilnehmern zur Fehlerkorrektur. Derartige Korrekturen könnten bei Beeinträchtigungen in den IT Systemen der Börse(n) oder der ECC notwendig werden. Diese Back-up Option ist für einen Zentralen Kontrahenten unentbehrlich und sie gibt dem Markt die notwendige Sicherheit über die Abwicklung der Geschäfte.

Um die Sicherheit und die effektive Funktionsweise der Abwicklung von Handelsgeschäften zu erhalten, sollte für den Börsenbilanzkreis weiterhin eine Day-After Fahrplananmeldung möglich sein.

5.2. Beurteilung aus Börsensicht

Aus Sicht der Börse sollte das Festlegungsverfahren grundsätzlich Vorkehrungen dafür treffen, dass die Änderungen im Bilanzkreisvertrag keine unverhältnismäßige Auswirkung auf die Liquidität der kurzfristigen Märkte haben.

Denn die Spotbörse hat sich als geeignetes Instrument zur Marktintegration von Erneuerbaren erwiesen, wie auch die Bundesnetzagentur in ihrem Evaluierungsbericht 2012 feststellte. Tatsächlich sind EPEX SPOTs grenzüberschreitende Day-Ahead- und Intraday-Märkte eine effiziente Lösung für die Integration von fluktuierender Erzeugung aus erneuerbaren Energien. Gerade die Entwicklung der Intraday-Märkte an der EPEX SPOT belegt diese Tendenz: in den letzten fünf Jahren haben sich die Handelsvolumina von ca. 2TWh auf über 20TWh verzehnfacht.

Eine essentielle Funktion erhält der Intraday-Markt desweiteren dadurch, dass er den Bedarf an Ausgleichsenergie reduziert, welche erforderlich für die Systemstabilität ist. So bildet seit dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 25. Oktober 2012 der durchschnittliche mengengewichtete Intraday-Spotmarktpreis der betreffenden Stunde am deutschen Intraday-Markt der EPEX SPOT den Schwellenwert für den regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreis für die jeweilige Viertelstunde (reBAP).

Schließlich trägt die Marktdynamik im Bereich von Viertelstunden-Handelsprodukten maßgeblich zur effizienteren Bilanzkreisbewirtschaftung bei. Die Bilanzkreisverantwortlichen nutzen Viertelstundenprodukte zur effizienten, viertelstundenscharfen Bewirtschaftung von Erzeugungsrampen sowie zum Ausgleich von Prognosefehlern. Seit 2011 bietet die EPEX SPOT als erste Börse in Europa das Viertelstundenprodukt auf dem kontinuierlichen deutschen Intraday-Markt an. Im Juni 2013 wurde das Viertelstundenprodukt auch in der Schweiz eingeführt, und ist somit erstmalig grenzüberschreitend handelbar. Seit der Einführung der Viertelstundenprodukte haben über 70 aktive Handelsteilnehmer mehr als 6TWh gehandelt. Mittlerweile stellen Viertelstundenprodukte bis zu 20% der monatlichen

Volumen auf dem deutschen Intraday-Markt dar. Darüber hinaus plant die EPEX SPOT aktuell die Einführung einer Eröffnungsauktion für Viertelstundenprodukte auf dem deutschen Intraday-Markt.

Die im Festlegungsverfahren zur Änderung des Bilanzkreisvertrags enthaltenen Vorschläge zur Day-After-Nominierung lassen jedoch Einschränkungen des kontinuierlichen Intraday-Handels befürchten, wenn zukünftig keine Sammel-Fahrplananmeldung mehr möglich sind, sondern eine sofortige Anmeldung jedes Handelsgeschäfts erfolgen muss.

Mit Blick auf die auch in Zukunft dringend benötigte Flexibilität im Handel – u. a. zur viertelstundenscharfen Marktintegration von erneuerbaren Energien im Rahmen der verpflichtenden Direktvermarktung – sollte sichergestellt werden, dass die Entwicklung der Intraday-Märkte nicht durch unzweckmäßige Eingriffe in den bestehenden Bilanzkreisvertrag beeinträchtigt wird.

So ist z.B. aufmerksam zu prüfen, ob bei Wegfall der Sammel-Fahrplananmeldung eine Teilnahme am kontinuierlichen Stunden- und Viertelstunden-Intraday-Markt bzw. an der Viertelstunden-Intraday-Auktion der EPEX SPOT mit vertretbarem Aufwand praktikabel bliebe. Anderenfalls wäre zu befürchten, dass die Liquidität dieser Märkte und damit ihr Beitrag zur Versorgungssicherheit stark verringert würden.

Um die effektive und effiziente Funktionsweise des Handelsmarkts zu erhalten, sollte die Sammel- bzw. Day-After Fahrplananmeldung beibehalten werden.

6. Fahrplananmeldung in der Prozessphase Day-Ahead-Matching (Kapitel 5.2.1 der Prozessbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“)

Die Regeln zur Fahrplananmeldung geben auch weiterhin vor, dass zwischen 14:30 und 18:00 Uhr keine Fahrplanabstimmung durch die ÜNB durchgeführt wird. Einerseits ist dies für die ÜNB-interne Abstimmung durchaus sinnvoll, stellt jedoch auf der anderen Seite eine unnötige Einschränkung des Marktes dar. Wird beispielsweise die Fahrplananmeldung für den Day-Ahead Prozess mit dem Prozesstyp A01 durchgeführt und die Anmeldung für Intraday mit A17 oder A19, so kann ein abgestimmter Zustand für den Day-Ahead erreicht werden, welcher für die ÜNB-interne Abstimmung notwendig ist, während die Intraday-Fahrplanabstimmung direkt anschließend nach dem Day-Ahead weiterlaufen kann. Daher sollte eine Anpassung der entsprechenden Fahrplanregeln erfolgen.

7. Behandlung von Zeitreihen deren Gate Closure Time abgelaufen ist (Kapitel 5.2.2.3 der Prozessbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“)

Die Anpassung der Regeln der Fahrplananmeldung hinsichtlich der Werte in der Vergangenheit ist zu begrüßen. Das zukünftig nur noch Werte in der Zukunft berücksichtigt werden, erhöht die Prozesssicherheit. Jedoch sollte die Formulierung derart präzisiert werden, dass deutlich wird, dass diese Regelung sowohl bei einer Fahrplananmeldung regelzonenintern als auch regelzonenübergreifend gilt.

III. ÜBER ECC, EEX und EPEX SPOT

European Commodity Clearing AG (ECC)

Die European Commodity Clearing AG (ECC) ist das zentrale europäische Clearinghaus für Energie und verschiedene Rohstoffe. Derzeit bietet die ECC Clearing-Dienstleistungen für die Börsen CEGH Gas Exchange der Wiener Börse, European Energy Exchange (EEX), European Power Exchange (EPEX SPOT), die Hungarian Power Exchange (HUPX), die Power Exchange Central Europe (PXE) und die Powernext an. Seit dem 11. Juni 2014 hält die ECC eine Lizenz als Zentraler Kontrahent nach der Verordnung 648/2012 (EMIR).

European Energy Exchange AG (EEX)

Die European Energy Exchange (EEX) ist die führende europäische Energiebörse. Sie entwickelt, betreibt und vernetzt sichere, liquide und transparente Märkte für Energie und energienahe Produkte, an denen Strom, Erdgas, CO₂-Emissionsberechtigungen, Kohle und Herkunftsnachweise gehandelt werden. Im Zuge ihrer Mehrheitsbeteiligung an der Cleartrade Exchange (CLTX) bietet die EEX zudem die Märkte für Fracht, Eisenerz, Schiffsdiesel und Dünger an. Clearing und Abwicklung aller Handelsgeschäfte übernimmt das Clearinghaus European Commodity Clearing AG (ECC). EEX ist Mitglied der Eurex Group.

European Power Exchange SE (EPEX SPOT)

Die Europäische Strombörse EPEX SPOT SE betreibt die Strom-Spotmärkte für Deutschland, Frankreich, Österreich und die Schweiz (Day-Ahead und Intraday). Diese Länder machen zusammen mehr als ein Drittel des europäischen Stromverbrauchs aus. Zudem ist EPEX SPOT Dienstleister für die Marktsteuerung der ungarischen Strombörse HUPX und betreibt im Auftrag der lokalen Börsen die Kopplung der Märkte von Tschechien, der Slowakei, Ungarn und bald Rumänien.

EPEX SPOT entstand 2009 aus der Fusion der Stromspotmärkte der deutschen und der französischen Energiebörsen EEX und Powernext. Sie ist eine Gesellschaft europäischen Rechts (Societas Europaea) mit Sitz in Paris und Niederlassungen in Leipzig, Bern und Wien. Über 220 Unternehmen aus Europa und den USA sind an der EPEX SPOT aktiv. Im Jahr 2013 wurden 346 TWh auf den Märkten der EPEX SPOT gehandelt.

IV. ANSPRECHPARTNER

European Commodity Clearing AG (ECC)

Eric Reuter

Clearing & Settlement

Eric.Reuter@ecc.de

+49 341 24680 557

European Energy Exchange AG (EEX)

Robert Gersdorf

Senior Expert Political Communications

Robert.Gersdorf@eex.com

+49 341 2156 218

European Power Exchange SE (EPEX SPOT)

Patrick Adigbli

Head of Public Affairs

P.Adigbli@epexspot.com

+33 (0)1 73 03 61 61